Logistikvereinbarung

zwischen

HAUTAU GmbH
Wilhelm-Hautau-Straße 2
31691 Helpsen

nachfolgend HAUTAU genannt

und

…

nachfolgend Lieferant genannt.

Präambel

Diese Logistikvereinbarung regelt den Informations-, Ladungsträger- und Warenfluss zwischen den Vertragsparteien. Sie ergänzt den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Lieferantenvertrag.

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Die Logistikvereinbarung gilt für sämtliche Bestellungen, Rahmenverträge und Abrufe, die zwischen HAUTAU und dem Lieferanten abgeschlossen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, mit Abschluss eines Lieferantenvertrages, diese Vereinbarung anzuerkennen. Der Lieferant kann sich nicht auf evtl. anderslautende eigene Geschäftsbedingungen berufen. Die übergeordneten Regelungen aus dem Lieferantenvertag behalten ihre Gültigkeit.

2. Transport

2.1 Transportabwicklung

Der Transport von Ware vom Lieferanten an HAUTAU, sowie der Rücktransport der vereinbarten Ladungsträger von HAUTAU zum Lieferanten, erfolgt durch den Lieferanten. HAUTAU informiert den Lieferanten über die Lieferbereitschaft der Ladungsträger. Der Lieferant veranlasst die Abholung innerhalb der kommenden 3 Arbeitstage.

2.2 Anlieferfrequenz

Die Anlieferungen laut Bestellung müssen tagesgenau erfolgen. Wird eine Anlieferfrequenz vereinbart, so hat diese auch tagesgenau zu erfolgen.

Anlieferfrequenz :

Anlieferung :	täglich	O
	wöchentlich	O
	monatlich	O

Montag O Dienstag O Mittwoch O Donnerstag O Freitag O

Die Anlieferfrequenz kann durch HAUTAU mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat verändert werden.

3. Komponentenverpackung

3.1 Verpackungsinvestition

HAUTAU investiert in Ladungsträger für den eigenen Bestand und für den Fertigungs- und Lieferloop. HAUTAU investiert nicht in Behälter für den Bestand beim Lieferanten.

3.2 Verpackungsvorschrift

Alle Lieferungen sind entsprechend der Verpackungsvorschrift von HAUTAU durchzuführen. In der Verpackungsvorschrift werden die von HAUTAU zugelassenen Verpackungen geregelt. Eine Spezifizierung der Verpackung, inklusive Angabe der zu verpackenden Menge erfolgt im jeweiligen Bestelltext der Bestellung. Jegliche Änderungen der Verpackung sind von HAUTAU freizugeben. Anfallende Kosten für Mehraufwendungen für Logistik und Entsorgung durch eine nicht genehmigte Lieferung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Eine nicht definierte Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von der Lieferpflicht.

3.3 Zustand der Verpackung

Der Zustand der Verpackung muss bei jeder Anlieferung sowohl vom Lieferanten als auch von HAUTAU geprüft werden. Beschädigte Ladungsträger sind nach Erhalt unverzüglich zu reklamieren. Der Ersatz bei fahrlässiger Beschädigung erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

3.4 Erfassung Verpackungsumlauf

Eingang und Ausgang der Mehrwegverpackungen sind von Seiten HAUTAU und von Seiten des Lieferanten zu registrieren. Ein Kontenabgleich muss auf Anfrage von HAUTAU von beiden Seiten durchgeführt werden. Die Kosten für Schwund werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

3.5 Umfang des Verpackungsumlaufs

Bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen wird der Umfang des Verpackungsumlaufs auf Materialebene festgelegt. Der Lieferant ist dazu verpflichtet immer eine ausreichend Menge Verpackungen / Ladungsträger vorzuhalten.

4. Etikettierung der Verpackung

Die Etikettierung der Verpackung erfolgt entsprechend den Angaben in der Verpackungsvorschrift.

5. Lieferpapiere

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der folgende Informationen enthält:

- Bestellnummer in Klarschrift und als Barcode (Code 39)
- Lieferscheinnummer in Klarschrift
- Artikelnummer, Bezeichnung und Index in Klarschrift
- Stückzahl in Klarschrift und als Barcode (Code 39)
- Anzahl der Verpackungseinheiten und Behälter in Klarschrift
- Bruttogewicht, Nettogewicht in Klarschrift

Sämtliche Reklamationen hinsichtlich Transport und Verpackung werden schriftlich erfasst und an den Lieferanten kommuniziert.
Bei einem Transportschaden werden die Anlieferdokumente des Spediteurs mit schriftlichem Vermerk **unter Vorbehalt** angenommen und eine Schadensmeldung an den Lieferanten geschickt.

6. Kapazitätsvereinbarung, Abrufe, Sondertransporte

6.1 Maximale / minimale Abrufmenge

Die maximale Abrufmenge wird mit dem Lieferanten gesondert auf Materialebene vereinbart. Falls die Abrufmenge die maximale vereinbarte Produktionskapazität übersteigt, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden mit dem verantwortlichen Disponenten bei HAUTAU Kontakt aufzunehmen. Die Mindestabrufmenge entspricht im Normalfall einer Verpackungseinheit oder einem Vielfachem davon.

6.2 Einhaltung von Mengen- und Terminvereinbarungen

Die Einhaltung der Liefertermine, gemäß der Bestellung und den Lieferabrufen sind zwingend. Der Lieferant übernimmt bei Rückstand gegenüber Bestellungen und Lieferabrufen sämtliche Folgekosten für den Lieferverzug, inklusive der daraus entstehenden Kosten von HAUTAU gegenüber Dritten. Im Falle einer Unterlieferung, verpflichtet sich der Lieferant, vorab den zuständigen Disponenten bei HAUTAU zu informieren und eine schriftliche Freigabe einzuholen.
Falls es von HAUTAU als erforderlich erachtet wird, hat der Lieferant einen Sondertransport für die fehlende Menge durchzuführen.
Jede vorzeitige Lieferung muss von HAUTAU vorab genehmigt werden. Ohne diese Genehmigung wird die überlieferte Menge auf Kosten und auf Risiko des Lieferanten gelagert oder auf dessen Kosten zurückgesendet.

6.3 Sondertransporte

Sondertransporte und zusätzlich anfallende Zollabwicklungsgebühren (exkl. Zoll und Steuern) aufgrund von Lieferverzug sind vom Lieferanten zu tragen.

7. Sicherheitsbestand

Der Sicherheitsbestand muss mit dem Lagerbestand beim Lieferanten im FIFO-Verfahren laufend umgeschlagen werden. Sind Sicherheitsbestände auf Materialebene von HAUTAU gefordert, werden diese individuell mit dem Lieferanten vereinbart. Ist kein Sicherheitsbestand vereinbart, liegt dieser in der Verantwortung des Lieferanten.

8. Logistikaudit

HAUTAU behält sich das Recht vor, beim Lieferanten ein Logistikaudit durchzuführen.

Helpsen, den

_____ _____

HAUTAU GmbH

Anlage

Verpackungsvorschrift